



## Merkblatt „Elternbeiträge für die Betreuung in offenen Ganztagsgrundschulen“

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die Regelungen zur Erhebung der Elternbeiträge in offener Ganztagsgrundschule verschaffen. Das Elternbeitragsrecht ist in der Satzung über die Elternbeiträge in Ganztagsgrundschulen (Elternbeitragsatzung) der Stadt Löhne geregelt. Die Satzung kann im Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Löhne eingesehen werden.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Sachbearbeiterinnen:

Frau Schroeder (100-522) oder Frau Kage (100-531)

### Höhe der Elternbeiträge

#### ➔ Wie hoch ist der Beitrag für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule?

Elternbeiträge werden monatlich wie folgt erhoben:

Stufe	Jahresbrutto	Monatlicher Elternbeitrag OGS
1	bis 30.000 €	0,00 €
2	bis 40.000 €	50,00 €
3	bis 50.000 €	70,00 €
4	bis 60.000 €	90,00 €
5	bis 70.000 €	110,00 €
6	bis 80.000 €	130,00 €
7	bis 90.000 €	150,00 €
8	bis 100.000 €	180,00 €
9	über 100.000 €	210,00 €

#### ➔ Was muss ich zahlen, wenn gleichzeitig ein Geschwisterkind auch in einer offenen Ganztagsgrundschule betreut wird?

Besucht mehr als 1 Kind einer Familie (einer Pflegefamilie) oder eines Elternteils gleichzeitig eine Ganztagsgrundschule, so muss nur ein Elternbeitrag gezahlt werden (§ 6 Abs. 1 Elternbeitragsatzung (EBS)).

#### ➔ Muss ich auch Beiträge zahlen, wenn die Einrichtung geschlossen ist?

Bei dem Elternbeitrag handelt es sich um einen monatlichen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung. Er wird für die Zeit vom **01.08. des Aufnahmejahres bis zum 31.07. des voraussichtlichen Schulwechsels, einschließlich der Schließungszeiten (z. B. in den Schulferien)** festgesetzt.

Für ein Kind, das im laufenden Jahr in eine Einrichtung aufgenommen wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme.

#### ➔ Wer muss den Beitrag zahlen?

Die Eltern haben den Elternbeitrag zu zahlen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so muss dieser den Elternbeitrag zahlen.

## ➔ Was zahlen Pflegeeltern?

Wenn das Kind in einer Pflegefamilie lebt, ist kein Elternbeitrag zu entrichten. In diesen Fällen ist der Erklärung zum Elterneinkommen lediglich die Erlaubnis zur Vollzeitpflege beizufügen.

### **Berechnung des Elterneinkommens**

## ➔ Für alle Einkommensarten gilt:

Angerechnet wird **die Summe der positiven Einkünfte** (Erwerbseinkommen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung und Einnahmen aus Kapitalvermögen) **des jeweiligen Kalenderjahres**. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Bei geschiedenen oder getrenntlebenden Eltern ist das Einkommen des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt.

## ➔ Wie berechnet sich das Einkommen bei Nichtselbstständigen?

Zu Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge oder Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden.

Steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und öffentliche Leistungen, wie z.B. Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld, die zur Deckung des Lebensunterhaltes dienen, sind hinzuzurechnen.

Auch Einkünfte aus geringfügiger Tätigkeit (sog. Minijobs) sind als Einkommen anzurechnen.

**Kindergeld, Kinderzuschlag und Pflegegeld gehören nicht zum Einkommen**

## ➔... bei Selbstständigen?

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 EstG die Bruttoeinnahmen abzüglich der Werbungskosten. Nachweis ist der Einkommensteuerbescheid oder (vorläufig) eine Gewinn- und Verlustrechnung des Steuerberaters / der landwirtschaftlichen Buchstelle.

## ➔... bei Beamten und Mandatsträgern?

Bei Beamten oder Personen, die aufgrund ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen Altersversorgungsanspruch haben, ohne entsprechende Beiträge zur Altersversorgung zu leisten, wird dem Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzugerechnet. Mit dieser Regelung sollen die Bruttoeinkünfte von Beamten und Angestellten / Arbeitern vergleichbar gemacht werden.

## ➔ Was kann vom Einkommen abgezogen werden?

- nachgewiesene Werbungskosten (ohne Nachweis wird der gültige Pauschbetrag abgezogen)
- Freibetrag von mtl. 150,00 €/300,00 € bei Bezug von Elterngeld
- Kinderfreibeträge ab dem dritten Kind

### ➔ Was ist, wenn sich mein Einkommen ändert?

Sie sind gem. § 7 EBS verpflichtet, jede Veränderung in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Löhne überprüft Ihre Angaben zum Einkommen regelmäßig während und nach Beendigung der Betreuung! Sollte sich dabei ergeben, dass die gemachten Angaben falsch sind, wird der korrekte Elternbeitrag für den gesamten Zeitraum nachgefordert. Werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder die geforderten Nachweise nicht vorgelegt, wird der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

#### **WICHTIG!**

Änderungen Ihres Einkommens müssen Sie dem Amt für Kinder, Jugend und Familie Löhne **unverzüglich** mitteilen!

Unrichtige oder unvollständige Angaben zum Einkommen sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 € geahndet werden können (§ 11 EBS).

### ➔ Kann mir der Elternbeitrag erlassen werden?

Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn Sie

- Wohngeld beziehen
- Kinderzuschlag erhalten
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bekommen
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen

Der Antrag auf Erlass oder Teilerlass des Elternbeitrages sollte umgehend nach Erhalt des Elternbeitragsbescheides mit dem aktuellen Leistungsbescheid gestellt werden.